



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)522

An die Mitglieder des Innenausschusses
über das Sekretariat des Innenausschusses
innenausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme der GDD e.V.
zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur
Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher
Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung
(NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) -
BT-Drs. 20/13184**

1. Art. 1, § 2 BSIG-E (Begriffsdefinitionen)

Im Gesetz werden wesentliche neue Begriffe eingeführt, ohne sie zu definieren.

Der Begriff „Risiko“ ist bislang in den geltenden deutschen Gesetzen nicht definiert! In Art. 6 Nr. 9 der NIS-2-Richtlinie, in Art. 2 Nr. 6 der CER-Richtlinie sowie in § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Referentenentwurfs des KRITIS-Dachgesetzes aus dem April 2024 wird der Begriff dann jedoch definiert. Entweder sollte der Begriff in den jeweiligen Umsetzungsgesetzen konsequent nicht legaldefiniert werden oder in allen neuen Gesetzen, die ihn verwenden. Es wird daher empfohlen eine entsprechende Definition in den BSIG-E aufzunehmen:

„Risiko“ das Potenzial für Verluste oder Störungen, die durch einen Sicherheitsvorfall verursacht werden, das als eine Kombination des Ausmaßes eines Verlusts oder einer Störung und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Sicherheitsvorfalls zum Ausdruck gebracht wird;

Entsprechend sollte der Begriff „Risikoanalyse“ analog zum § 2 Nr. 7 KRITIS-Dachgesetz definiert werden:

„Risikoanalyse“ ein systematisches Verfahren zur Bestimmung eines Risikos;

Die NIS-2-Richtlinie nutzt an mehreren Stellen den Begriff „Cyberhygiene“ (z.B. Art. 7 Abs. 1 lit. f) und i, Art. 21 Abs. 2 lit. g) ohne ihn zu definieren. In § 30 Abs. 2 Nr. 7 BSIG-E und im Art. 17, § 5c Abs. 3 Nr. 7 neu EnWG wird der neue Begriff „Cyberhygiene“ auch verwendet. Im Art. 26, § 165 Abs. 2a Nr. 7 neu TKG wird in der Formulierung darauf verzichtet. Im Interesse einer Einheitlichkeit sollte der Begriff an allen drei Stellen des Gesetzentwurfs benutzt werden oder einheitlich die Formulierung aus dem TKG-E genutzt werden.

GDD e.V.
Heinrich-Böll-Ring 10
53119 Bonn
T +49 228 969675-00
F +49 228 969675-25
info@gdd.de
www.gdd.de

Vorstand
Prof. Dr. Rolf Schwartmann
(Vorsitzender)
Kristin Benedikt
Dr. Stefan Brink
Ulrike Egle
Prof. Dr. Rainer W. Gerling
Bettina Herman
Gabriela Krader
Prof. Dr. Michael Meier
Thomas Müthlein
Steve Ritter
Prof. Dr. Gregor Thüsing
Prof. Peter Gola
(Ehrenvorsitzender)

Geschäftsführer
Andreas Jaspers,
Rechtsanwalt

Informationen zum Datenschutz unter www.gdd.de/datenschutzerklaerung

Die Erläuterungen in der Begründung auf Seite 139 in Abs. 2 zeigen, dass der Begriff erläutert werden muss. Deshalb sollte der Begriff „Cyberhygiene“, falls er verwendet wird, eine Legaldefinition erhalten. Ausgehend von der Begründung wäre die folgende Definition möglich:

„Cyberhygiene“ die Anwendung grundlegender Verfahren und Herangehensweisen, welche allgemein zu einer Verbesserung des Cybersicherheitsniveaus einer Einrichtung führen. Dies umfasst gegebenenfalls unter anderem ein Patchmanagement, Regelungen für sichere Passwörter, die Einschränkung von Zugriffskonten auf Administratorebene, Netzwerksegmentierungen, Schutz vor Schadsoftware sowie Backup- und Sicherungskonzepte für Daten.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass der Entwurf die Begriffe Informationssicherheit (Definition § 2 Nr. 17 BSIG-E), Datensicherheit (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 BSIG-E), Netzsicherheit (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 BSIG-E), Netz- und Informationssicherheit (z.B. § 23 Abs. 2 lit. a)), IT-Sicherheit (z.B. § 15 und im Kontext des IT-Sicherheitskennzeichen im BSIG-E oder Art 17 § 5c neu EnWG), Cybersicherheit (im Kontext von Zertifizierung, z.B. § 3 Nr. 9 BSIG-E) oder Sicherheit in der Informationstechnik (Definition § 2 Nr. 39 BSIG-E) verwendet, ohne dass immer der Unterschied der Bedeutung erkennbar wird. Der Entwurf sollte auf eine einheitliche, stringente Verwendung der Begriffe geprüft werden. Einheitliche Begriffe tragen letztendlich auch zur Verständlichkeit und Rechtssicherheit bei Experten und Bürgern bei.

2. Art. 1, § 1 BSIG-E (Aufgabenmaßstab)

Im Rahmen des 2. IT-Sicherheitsgesetzes (IT-SiG 2.0) wurde in § 1 die Regelung eingeführt, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) seine Aufgaben gegenüber den Bundesministerien auf Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse durchführt. Die entsprechende Formulierung findet sich nun auch in § 1 BSIG-E wieder. Sie wirft jedoch die Frage auf, was der erkenntnisleitende Maßstab der Arbeit des BSI gegenüber seinen übrigen Zielgruppen (Bundesbehörden, Verbraucher, Hersteller, Anwender etc.) sein soll. Sollen die diese Zielgruppen betreffenden Aufgaben nach politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Maßgaben durchgeführt werden? An dieser Stelle wäre eine Klarstellung sinnvoll.

3. Art. 1, § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 18 c BSIG-E (Unterstützung der Sicherheitsbehörden)

Bereits seit vielen Jahren ist in der Aufgabennorm des BSI die Unterstützung verschiedenster Sicherheitsbehörden vorgesehen. Dazu findet sich die Einschränkung: „die Unterstützung darf nur gewährt werden, soweit sie erforderlich ist, um Tätigkeiten zu verhindern oder zu erforschen, die gegen die Sicherheit in der Informationstechnik gerichtet sind oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen.“. Insbesondere der hintere Satzteil vermag jedoch Zweifel zu schüren, ob das BSI zweifelsfrei der IT-Sicherheit verpflichtet ist oder es nicht doch auch zu seinem Aufgabenprofil gehört, den übrigen Sicherheitsbehörden bei der Ausnutzung

von IT-Unsicherheit zu helfen. Während diese Unklarheit früher noch dadurch gerechtfertigt werden konnte, dass das BSI die vorrangige und kompetente Stelle des Bundes in Fragen der Informationstechnik war, hat sich die Lage inzwischen verändert. Genau für diese Beratungsaufgaben gegenüber den Sicherheitsbehörden wurde 2017 die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) als Bundesüberbehörde gegründet. Damit besteht kein Grund mehr, dass das BSI anderen Interessen gegenüber verpflichtet bleibt als denen der IT-Sicherheit. Der Satzteil „oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen“ sollte daher gestrichen werden

4. Art. 1, § 5 BSIG-E (Schwachstelleninformationen)

Wie bisher soll das BSI als zentrale Meldestelle Informationen über Sicherheitsrisiken, zu denen auch Informationen über Sicherheitslücken in Hard- und Software gehören, entgegennehmen (Abs. 1 und 2). Diese Informationen sollen unter anderem genutzt werden, um Dritte über die Schwachstellen zu informieren (Abs. 3). Das BSI soll also als Informationsdrehscheibe für IT-Sicherheitslücken dienen.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass mit dem BSI ein zentraler Ansprechpartner für entdeckte IT-Sicherheitslücken festgelegt wird. Allerdings befindet sich das BSI ebenso wie die Polizeien und das Bundesamt für Verfassungsschutz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Diese anderen Sicherheitsbehörden haben ein Interesse daran, dass Sicherheitslücken zwar ihnen bekannt aber nicht geschlossen werden, damit sie diese etwa für Remote Forensic Software ausnutzen können. Da das BSI gegenüber dem BMI weisungsgebunden ist, kann auf Basis des aktuellen Gesetzestextes nicht ausgeschlossen werden, dass das BSI angewiesen wird, eine ihm gemeldete Sicherheitslücke zurückzuhalten, statt den Hersteller zu informieren und die Anwender zu warnen. Angesichts der Bedeutung, die eine verlässlich sichere Informationstechnik für die digitalisierte Gesellschaft hat, ist dieses Risiko nicht akzeptabel. Wenn dem BSI Lücken bekannt werden, müssen diese dem Hersteller gemeldet werden, damit dieser sie schließen kann. Nur so können die Anwender in die Lage versetzt werden, ihre IT sicher zu betreiben und damit die Ziele der NIS-2-Richtlinie zu erreichen.

Daher sollte im Gesetz klargestellt werden, dass das BSI die ihm bekannt gewordenen Sicherheitslücken stets dem Hersteller legitimer Software zu melden hat und entgegenstehende Weisungen nicht zu befolgen braucht. Hierfür könnten nach Abs. 3 S. 1 Nr. 5 eine neue Nr. 6 und ein Abs. 3 S. 2 und S. 3 ergänzt werden:

„6. Hersteller von Hard- und Software über Schwachstellen in ihren Produkten zu informieren.“

Weisungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, die von S. 1 Nr. 6 abweichen, nimmt das BSI nicht entgegen. Eine Abweichung von S. 1 Nr. 6 ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Produkt selbst um Schadsoftware handelt.“

Damit wird ausgeschlossen, dass dem BSI Weisungen erteilt werden können, die einer Schwachstellenschließung und damit einer sicheren IT-Infrastruktur in Deutschland entgegenstehen. Der neue Abs. 3 S. 3 stellt klar, dass Hersteller von Schadsoftware selbstverständlich nicht über Lücken in ihrer Software nicht informiert werden müssen.

5. Art. 1, § 7 Abs. 6 und 7 BSIG, § 29 Abs. 3 BSIG-E, § 43 Abs. 5 S. 4 BSIG, § 44 Abs. 1 S. 5 und Abs. 6 S. 3 BSIG-E

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine ganze Reihe von Ausnahmen für bestimmte Behörden vor. Dazu zählen etwa die Ausnahmen für die Auslands-IT des Auswärtigen Amtes sowie den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung im Zusammenhang mit Kontrollbefugnissen des BSI. Auch im Zusammenhang mit den Absicherungs- und Meldepflichten finden sich Ausnahmen für beide Ressorts und zusätzlich den BND und das BfV.

Das ist insofern unverständlich, da die IT der Bundesverwaltung vernetzt ist und jedes Netz nur so sicher ist, wie sein schwächstes Glied. Zudem erscheint es vor dem Hintergrund der Zeitenwende, verstärkter Aufklärungs-Aktivitäten und Cyberoperationen fremder Staaten kaum nachvollziehbar, dass gerade die IT-Sicherheit dieser wichtigen Bereiche gesetzlich von gesetzlichen Pflichten ausgenommen und der Eigenverantwortung der jeweiligen Einrichtung überlassen werden sollen. Gerade im Hinblick auf die erfolgreichen und öffentlich gewordenen Angriffe auf das Auswärtige Amt haben gezeigt, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Daher sollten sämtliche Ausnahmen für einzelne Teile der Bundesverwaltung gänzlich gestrichen werden. Es ist nicht konsequent, einerseits der Wirtschaft mit Verweis auf die gewachsene Gefährdungslage und die Folgen eines Ausfalls von Unternehmen immer mehr Pflichten in Bezug auf die Informationssicherheit aufzuerlegen und andererseits wichtige Teile der öffentlichen Verwaltung von entsprechend engen Verpflichtungen auszunehmen.

6. Art. 1, § 30 Abs.1 BSIG-E, Art. 17, § 5c Abs. 3 neu EnWG und Art. 25, § 165 Abs. 2a neu TKG

In diesen drei Änderungen wird eine Aufzählung von Vorgaben aus Art. 21 Abs. 2 der NIS-2-Richtlinie umgesetzt. Dabei wird nicht auf einheitliche Begriffe gesetzt. In der jeweiligen Nr. 1 wird nebeneinander „Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSIG-E), „Sicherheit für Informationstechnik“ (EnWG) und „Sicherheit für Informationssysteme“ (TKG) genutzt. In der jeweiligen Nr. 5 wird „informationstechnischen Systemen, Komponenten und Prozessen“ (BSIG-E) und „Netz- und Informationssystemen“ (EnWG und TKG) verwendet.

Wenn schon bei der erstmaligen Umsetzung unterschiedliche Formulierungen für identische Sachverhalte genutzt werden, lässt sich absehen, wie die Formulierungen nach einigen Gesetzes-Novellen auseinanderlaufen. Die IT-Sicherheitsgesetzgebung benötigt jedoch einheitliche und sauber definierte Begriffe.

7. Art. 1, § 31 Abs. 2 BSIG-E (Systeme zur Angriffserkennung)

Die Regelung des § 31 Abs. 2 BSIG-E hebt eine bestimmte Risikomanagementmaßnahme, nämlich die Angriffserkennungssysteme, heraus, ohne dass ersichtlich ist, warum. Welche Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen sind, muss sich immer aus einer vorausgehenden Risikoanalyse ergeben. Erst aus dieser lässt sich ableiten, welche Maßnahmen das Risiko am effektivsten adressieren. Angriffserkennungssysteme können eine dieser Maßnahmen sein. Ob sie jedoch die sind, die in einer Auswahl verschiedener Maßnahmen und unter Berücksichtigung des Aufwandes insgesamt den besten Schutz versprechen, lässt sich nicht a priori und für alle Fälle gleichförmig beantworten. Es ist denkbar, dass die Aufwände für den Aufbau und Betrieb eines Angriffserkennungssystems in anderen Maßnahmen besser investiert wären und zu einem höheren Schutzniveau führen. Auf dieses grundsätzliche Problem wurde bereits bei Einführung der Vorgängerregelung durch IT-Sicherheitsexperten hingewiesen. Leider wurde dem kein Gehör geschenkt. Wenn Ziel des Gesetzes ist, die IT-Sicherheit bestmöglich zu fördern, sollte dieser Fehler nicht fortgeschrieben, sondern § 31 Abs. 2 BSIG-E gestrichen werden.

8. Art. 1, §§ 32, 40 BSIG-E (Meldepflichten)

a. Mit § 32 BSIG-E wird eine große Zahl von Einrichtungen einer neuen Meldepflicht unterworfen. Dabei unterliegen bereits heute viele Unternehmen verschiedensten Meldepflichten aufgrund verschiedenster Regelungen. Dazu zählt u.a. die Meldepflicht für Datenschutzverletzungen nach Art. 33 DS-GVO. Die Vielzahl unterschiedlicher Meldeverpflichtungen führt zu einem kontinuierlichen Anstieg der Bürokratie für die verpflichteten Einrichtungen, ohne dass dem im gleichen Maß Vorteile gegenüberstehen. Daher sollte bereits auf gesetzgeberischer Ebene versucht werden, die Meldepflichten zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Hier gilt es die Möglichkeiten, die die Digitalisierung der Verwaltung bietet, zu nutzen.

Gerade im Fall von IT-Sicherheitsvorfällen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch personenbezogene Daten betroffen sein können und neben der Meldepflicht nach NIS-2 auch eine nach Art. 33 DS-GVO ausgelöst wird. Statt zweimal an unterschiedliche Stellen melden zu müssen, wäre es sinnvoll, ein zentrales Meldeportal zu etablieren, auf dem die Meldepflichtigen ihre Informationen einmal zentral eingeben und das dann automatisch die jeweils benötigten Eingaben an die jeweils zuständige NIS-2- und Datenschutzaufsichtsbehörde weiterleitet.

Der Bundesrat hatte bereits einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet (BR-Drs. 380/24, S. 11). Auch wenn dieser Vorschlag noch nicht ausgereift war, begrüßen wir das dahinterstehende Ziel, den Meldeaufwand für die Einrichtungen zu reduzieren. Da die Realisierung weder rechtlich noch in der technischen Umsetzung trivial ist und die gesetzgeberische Lösung sicherlich einige Zeit benötigt, ist es aus Sicht der GDD nachvollziehbar, diesen Vorschlag noch nicht im laufenden NIS-2-Umsetzungsgesetzgebungsverfahren aufzugreifen. Dies würde die ohnehin

verspätete Richtlinienumsetzung nur noch weiter verzögern. Gleichwohl bitten wir den Ausschuss, diese vereinheitlichte Meldemöglichkeit weiter zu verfolgen, ausarbeiten zu lassen und bei passender Gelegenheit in ein Gesetzgebungsverfahren einzubringen, um den Erfüllungsaufwand in der Wirtschaft jedenfalls mittelfristig wieder zu reduzieren.

b. Die Meldepflicht wird durch „erhebliche Sicherheitsvorfälle“ ausgelöst. Der Begriff wird zwar in § 2 Nr. 11 BSIG-E definiert, diese Definition wird jedoch praktische Folgefragen auf. Denn ein Sicherheitsvorfall soll auch dann erheblich sein, wenn er andere Personen „durch erhebliche materielle oder immaterielle Schäden beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen kann“. Es bleibt unscharf, was erhebliche immaterielle Schäden sein sollen. Die nähere gesetzliche Vorkonturierung ist insbesondere deswegen nötig, da bereits die Möglichkeit solcher Schäden die Meldepflicht auslösen sollen und Verstöße gegen die Meldepflicht bußgeldbewehrt sind. Für die verpflichteten Einrichtungen muss hier Rechtsklarheit geschaffen werden.

9. Art. 1, § 50 Abs. 1 BSIG-E (Auskünfte Domainnamen)

§ 50 Abs. 1 BSIG-E verpflichtet Top-Level-Domain Name Registries und Domain-Name-Registry-Dienstleister zur Herausgabe der bei ihnen gespeicherten Informationen auf berechtigtes Verlangen. Die Informationen sollen binnen 72h herausgegeben werden und das Nichtvorliegen der Informationen soll sogar binnen 24h nach Antragseingang mitgeteilt werden.

Damit wirft die Regelung zwei Probleme auf. Das erste ist die Frage, wann ein Informationsverlangen berechtigt ist. Dazu geben weder der Wortlaut der Richtlinie noch der vorliegende Umsetzungsgesetzestext einen Hinweis. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den herauszugebenden Informationen um personenbezogene Daten handeln kann, erscheint eine Herausgabepflicht ohne klar umrissenen Verarbeitungszweck und Berechtigungsumfang problematisch. Hier ist eine klarere Konturierung der Pflicht im Gesetzestext selbst notwendig.

Das zweite Problem ergibt sich aus der Frist für Negativmitteilungen von 24h. Es ist ohnehin problematisch, wenn zu Negativmitteilungen verpflichtet wird, da diese für die Unternehmen stets unnötige Aufwände erzeugen. Warum dann die Pflicht auch noch binnen 24h – für die Unternehmen also prioritär – erfüllt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Richtlinie selbst schreibt für die Auskunft selbst vor, dass diese zwar unverzüglich aber spätestens binnen 72h zu beantworten sind. Damit erfasst sie sowohl die Positiv- wie die Negativantwort in einer einheitlichen Frist. Daran sollte sich auch die deutsche Umsetzung orientieren, statt ohne Not über die Richtlinienvorgaben hinauszugehen.

10. Art. 1, § 65 BSIG-E (Bußgeldvorschriften)

In § 65 Abs. 10 BSIG-E wird – ganz der Richtlinie folgend – geregelt, dass das BSI als NIS-2-Aufsichtsbehörde dann keine Bußgelder verhängen darf, wenn die



Datenschutzaufsichtsbehörden für das gleiche Verhalten bereits eine nach Art. 58 DS-GVO verhängt haben.

Wir begrüßen, dass der europäische und der deutsche Gesetzgeber eine Doppelsanktionierung von Verstößen gegen die Datensicherheit im Cybersicherheits- und Datenschutzrecht vermeiden wollen. Leider ist die Regelung weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene gelungen, da sie lediglich der NIS-2-Behörde verbietet, ein Bußgeld zu verhängen, wenn die Datenschutzbehörde dies bereits getan hat. Umgekehrt ist die Verhängung eines Bußgeldes durch die Datenschutzaufsichtsbehörden aber weiterhin möglich, wenn die NIS-2-Behörde bereits eines für das gleiche Verhalten verhängt hat. Es ist nach den derzeitigen Regelungen also vom Zufall bzw. der Geschwindigkeit der jeweiligen Behörden abhängig, ob einer Einrichtung eine Doppelbestrafung droht oder nicht. Stattdessen sollte aber das Bußgeldverfahren gesetzlich so strukturiert werden, dass Doppelsanktionen sicher ausgeschlossen sind. Da eine Einschränkung der Bußgeldkompetenz der Datenschutzbehörden europarechtlich ausgeschlossen ist, wäre es etwa denkbar, dass das BSI als NIS-2-Bußgeldbehörde vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens das Einvernehmen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einholen muss. Diese könnte mit dem Einvernehmen erklären, selbst nicht wegen des gleichen Verhaltens ein Bußgeld nach der DS-GVO verhängen zu wollen. Die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist dem BSI aufgrund der Angaben aus der Registrierung der Einrichtungen auch bereits bekannt.

Die entsprechende Vorgabe könnte durch eine Ergänzung des § 65 Abs. 1 BSIG-E um folgenden Satz erreicht werden:

„Um eine doppelte Verhängung von Bußgeldern zu vermeiden, hat das Bundesamt vor Verhängung eines Bußgeldes das Einvernehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) 2016/679 einzuholen.“

11. Art. 7 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme)

Mit Art. 7 NIS2UmsuCG soll die in Art. 6 des zweiten IT-Sicherheitsgesetzes (IT-SiG 2.0) enthaltene Evaluierungsklausel aufgehoben werden. Diese verpflichtet das BMI dazu, die mit dem IT-SiG 2.0 eingeführten Regelungen, u.a. im BSIG, bis zum Mai 2025 zu evaluieren. Die Streichung wird damit begründet, dass sich viele der damals enthaltenen Vorschriften durch die NIS-2-Umsetzung ändern und die unveränderten Regelungen durch das NIS2UmsuCG bestätigt würden. Das überzeugt jedoch nicht. Denn eine Evaluierung dient nicht der bloßen Bestätigung existierender Regelungen. Vielmehr dient sie der Überprüfung, ob die mit einem Gesetz verfolgten Ziele durch die Regelungen auch in der Praxis erreicht werden oder Anpassungen notwendig sind. Eine Evaluierung ist die erforderliche Grundlage dafür, gesetzliche Regelungen entweder zu bestätigen oder anzupassen. An einer solchen Grundlage fehlt es für die im BSIG enthaltenen Grundlagen weiterhin. Denn bereits mit Art. 6 IT-SiG 2.0 wurde die zuvor im IT-Sicherheitsgesetz von 2015 vorgesehene Evaluierungspflicht aufgehoben. Es drängt sich daher der



Eindruck auf, dass zwar entsprechend Klauseln immer wieder vorgesehen, die Evaluierungen dann aber nicht durchgeführt, sondern die Klauseln bei nächster Gelegenheit lieber wieder gestrichen werden. Das ist nicht akzeptabel, da die eingeführten Verpflichtungen für die Unternehmen massive Aufwände erzeugen und deren Wirksamkeit daher regelmäßig überprüft werden sollten, um ein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Wirkung sicherzustellen. Auch im Hinblick auf die dem BSI seit 2015 eingeräumten Eingriffsbefugnisse und deren grundrechtseinschränkende Wirkung ist eine Evaluierung inzwischen dringend geboten.

12. Verpflichtungen der Länder- und Kommunalverwaltungen

Zum Abschluss möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass auch die Landes- und Kommunalverwaltung entsprechenden IT-Sicherheitspflichten unterworfen werden muss. Bereits in der Vergangenheit haben wir uns dem dahingehenden offenen Brief des TeleTrust e.V. angeschlossen. Die letzten Jahre haben gezeigt, wie verwundbar die IT-Infrastrukturen sind, auf die alle Bürgerinnen und Bürger angewiesen sind. Die Auswirkungen der Vorfälle in Anhalt-Bitterfeld sowie bei der Südwestfalen-IT haben gezeigt, dass gerade dort die IT-Strukturen besonders anfällig sind, wo Bürgerinnen und Bürger den intensivsten Kontakt mit dem Staat haben. Das darf nicht so bleiben! Es muss leider davon ausgegangen werden, dass sich an diesem Zustand ohne gesetzliche Verpflichtungen nichts ändern wird. Auch wenn der Bundestag nicht die notwendige Gesetzgebungskompetenz besitzt, fordern wir seine Mitglieder auf, sich bei ihren (Partei-)Kolleginnen und Kollegen auf Landesebene für entsprechende Gesetzgebungsmaßnahmen einzusetzen. In Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen, die auch im Cyberraum ausgetragen werden, hängt davon die Funktionsfähigkeit unseres Staates und unserer Gesellschaft ab.

Bonn, den 29.10.2024

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.